

mit dem Genderbericht des ÖFI nun auch umfangreiches und transparentes Datenmaterial. Darauf aufbauend gibt es Initiativen zur Verbesserung: das ÖFI hat ein Incentive-Programm für die Entwicklung von Frauen-Projekten im Kinobereich eingeführt, der Filmfonds Wien setzt bei TV-Projekten auf die Stärkung von weiblichen Filmschaffenden. Mit der Ausbildungsinitiative für Frauen, ProPro, gibt es ein konkretes, zukunftsgerichtetes Programm, das wir in der Fachvertretung der Wirtschaftskammer Wien unterstützen können. Nun ist die Frage, wie wir auf dieser Basis das Bewusstsein

weiter schärfen und die nächsten Schritte zur Stärkung der Frauen in der österreichischen Filmbranche setzen können.

WOHLGENANTT: Die vorhin genannten Überlegungen zeigen auch, dass Frauenförderung eine hohe Schnittmenge mit Nachwuchsförderung hat. Da gilt es, für diese sehr stark von Konkurrenz geprägte Branche transparente Systeme zu entwickeln, um auch dem Nachwuchs einen Einstieg zumindest nicht zu verunmöglichen. Was dafür geeignete Ansätze und Hebel wären, würden wir gerne am 7. März mit unseren Mitgliedern diskutieren.

BRIEF VON DER AKADEMIE



Foto © Ulrike Wieser

#metoo und die Kulturbranche

Von Erbkönigen, harten Männern und anderen patriarchalen Figuren

Die #metoo-Bewegung begann in der Kulturbranche; und sie brachte viel Bewegung in diese – weltweit und in Österreich. Theater, Oper, Tanz und auch Film – in allen Zweigen der Branche, ganz besonders in den gut geförderten oder staatlichen Einrichtungen, wurden sexuelle Belästigungen als Ausdruck und Folge größerer Missstände benannt: verkrustete Strukturen, Doppel- und Mehrfachfunktionen für eine Person mit extremer Machtkonzentration, teilweise fast personen-kultartige Zustände, gepaart mit persönlicher Eitelkeit und Selbstherrlichkeit, prekäre Arbeitsverhältnisse und dadurch bedingte starke Abhängigkeiten, mangelndes Wissen um rechtliche Möglichkeiten ... Viele Betroffene haben dies mit großem persönlichem Risiko aufgezeigt.

Was ist eigentlich sexuelle Belästigung genau?

Sexuelle Belästigung nach dem Gleichbehandlungsgesetz liegt vor, wenn vier Voraussetzungen (sogenannte Tatbestandselemente) erfüllt sind: Ein „der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten“, das sehr vieles sein kann, von Witzen und Bemerkungen über körperliche Annäherungen bis zu pornografischen Bildern ... Dieses Verhalten muss objektiv würdevollverletzend, das heißt von außen betrachtet respektlos, nicht „auf Augenhöhe“, sein; es muss weiters für die betroffene Person unerwünscht sein und ihr (Arbeits-)umfeld beeinträchtigen. Der letzte Punkt bedeutet, dass es negative Folgen für die belästigte Person geben muss, zum Beispiel das Meiden neuerlicher Zusammentreffen mit der belästigenden Person oder Angst, zum Arbeitsplatz zu kommen, ein Geschäft aufzusuchen...

Die vier Voraussetzungen für sexuelle Belästigung nach Gleichbehandlungsgesetz:

1. Der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten
2. Objektive Würdeverletzung oder Bezweckung einer solchen
3. Subjektive Unerwünschtheit
4. Beeinträchtigung des (Arbeits)umfeldes

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen verschiedenen Rechtsbereichen: Während das Gleichbehandlungsgesetz vor sexueller Belästigung in der Arbeitswelt und bei der Inanspruchnahme von Gütern und Dienstleistungen schützt, gibt es als zweiten großen Bereich das Strafrecht. In diesem Bereich bestraft „der Staat“ Menschen für gravierendes Fehlverhalten. Im Strafrecht ist sexuelle Belästigung ebenfalls enthalten, dieses gilt grundsätzlich überall, also auch etwa in der Öffentlichkeit. Allerdings ist sexuelle Belästigung hier viel enger definiert als im Gleichbehandlungsgesetz. Nur eine „geschlechtliche Handlung“ an einer Person oder eine Würdeverletzung durch „intensives Berühren einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle“ fällt darunter. Es muss also, um Rechtsmittel sinnvoll ergreifen zu können, vorab geprüft werden, welches Recht anwendbar ist und ob es inhaltlich greift.

Kooperation Akademie des Österreichischen Films – Gleichbehandlungsanwaltschaft

Die Akademie des Österreichischen Films hat rasch auf #metoo reagiert und eine Ansprechstelle für Betroffene von sexueller Belästigung in der Filmbranche geschaffen. Im Zuge dessen kam es zum Kontakt mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft. Diese berät und unterstützt Betroffene von sexueller Belästigung sowie anderer Diskriminierungen nach dem Gleichbehandlungsgesetz und kann auch bei einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission begleiten. Im Laufe des Jahres 2018 entstand eine Kooperation zwischen den beiden Einrichtungen und es fanden mehrere sehr konstruktive Treffen statt. Auch 2019 ist eine Fortsetzung dieser Kooperation geplant – im Sinne von Betroffenen aus der Filmbranche.

Sabine Wagner-Steinrigl ist Anwältin bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft.
www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

#metoo-Vertrauenspersonen:

www.oesterreichische-filmakademie.at/projekte_metoo.html